

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

05. Jahrgang

Freitag, den 24. März 2023

Nr. 4 / 12. Woche



... wünschen die Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister der Kommunen im Schwarzatal
und der Gemeinschaftsvorsitzende

Öffnungszeiten in der Verwaltung

Es gelten folgende Sprechzeiten:

	Vormittag	Nachmittag
Montag - Freitag	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeit ohne Termin:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr.
Für die anderen Wochentage sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Einwahl über:

036705/67-Durchwahl oder 036730/343-Durchwahl

Amt	Durchwahl
Gemeinschaftsvorsitzender:	-102
Bauamt:	-411 /-412
Hauptamt/Amtsblatt:	-144
Einwohnermeldeamt: Oberweißbach	-132
Sitzendorf	-131
Friedhofswesen:	-433
Kasse:	-222 /-224
Kindergartenverwaltung:	-212
Liegenschaften:	-421 /-422
Ordnungsamt:	-401
Standesamt:	-151
Steuern:	-231 /232
Personalamt:	-143 /-144
Gemeinde Sitzendorf	036730 / 343-900
Stadt Schwarzatal	036705 / 67-800

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Ulf Ryschka

Gemeinschaftsvorsitzender

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 31. März 2023

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 14. April 2023

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Stellenausschreibung Gewässerunterhaltungsverband Schwarzatal/Königseer Rinne

Der GUV Schwarzatal/Königseer Rinne mit Sitz in Cursdorf sucht zum 01.05.2023 oder nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten Mitarbeiter für die Stelle:

Gewerblicher Mitarbeiter Gewässerunterhaltung/ Flussarbeiter (m/w/d)

zunächst in Teilzeit (30 h / Woche)

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter:
www.guv-skr.de/

Einladung zur Mitgliederversammlung der FBG Saalfelder Höhe

Zur nicht öffentlichen Versammlung der FBG Saalfelder-Höhe, werden hiermit alle Mitglieder recht herzlich eingeladen.

Zeit: Donnerstag, 20.4.2023, 18 Uhr

Ort: Gaststätte „Zum Hirsch“, Lichtetalstraße 20,
98744 Unterweißbach

Tagesordnung:

1. Aktueller Bericht zur FBG sowie zur Arbeit der vergangenen Monate
2. Vorstellung der Jahresabschlüsse 2020 + 2021
3. Beschlussfassung zur Entlastung des aktuellen Vorstands
4. Neuwahl des Vorstands
5. Diskussion zur weiteren Arbeit der FBG
6. Sonstiges

Der Vorstand

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Schließzeiten der Einwohnermeldeämter

Bitte beachten Sie folgende Schließzeiten der Einwohnermeldeämter an unseren beiden Standorten:

Datum/ Zeitraum	Standort geschlossen	Vertretung
03.04. - 06.04.2023	Sitzendorf	Oberweißbach
11.04. - 14.04.2023	Oberweißbach	Sitzendorf

Veranstaltungen

Save the Date - Terminvormerkung

Bürgerforum zur Mobilität im ländlichen Raum - jede/r ist herzlich willkommen!

am Dienstag, den 18.04.2023 ab 17:30 Uhr im Gemeindezentrum Mellenbach (Karl-Marx-Str. 24, 98746 Schwarzatal)

Jung & Alt diskutieren in ca. 3 Stunden darüber, wie sie die Verkehrssituation im Schwarzatal erleben und wie Mobilität künftig gestaltet werden soll. Kommen Sie vorbei und reden Sie mit!

Gemeinsame Veranstaltung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, des Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal



Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

Freistaat
Thüringen

Ministerium
für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Vereine und Verbände

Luftgewehr Ländervergleich im Schwarzatal

Schützenelite der „Laufenden Scheibe“ zeigt ihr Können

Bereits zum dritten Mal richtete der Schützenverein Mellenbach-Glasbach 73 e.V. einen der Öffentlichkeit eher unbekanntem Wettbewerb aus. Insgesamt 21 Sportschützen aus weiten Teilen der Bundesrepublik trafen am 11. und 12. März in der Disziplin „laufende Scheibe“ zum Ländervergleich. Wobei der Begriff „Ländervergleich“ etwas irreführend ist, denn nur der Thüringer und Hessische Schützenverband haben Sportler aus ihrem gesamten Bundeslandbereich entsandt.

Weitere Teilnehmer kamen aus dem Württembergischen Schützenverband, den Schützenbezirken Unterfranken und Schwaben sowie ein Einzelteilnehmer aus Sachsen, gemeldet von seinem Sportverein. Die weiteste Anreise hatten dabei die Teilnehmer aus Weitnau bei Kempten im Allgäu. Das Starterfeld war in den Altersklassen „Schüler“ (Unter 14), „Jugend“ (Unter 16), „Junioren“ (Unter 21) und „Erwachsene“ hochkarätig besetzt. Neben dem ehemaligen Junioren Weltmeister Kris Großheim aus Hessen sowie dem mehrmaligen Deutschen Meister und Lokalmatador Carsten Krauß nahmen auch zahlreiche Weltmeisterschaft- und Europameisterschaftsteilnehmer die Reise nach Mellenbach auf sich. Die „Laufende Scheibe“ ist eine der wenigen dynamischen Arten des Schießens. Eine Pappscheibe mit einem Zielbereich von 5cm läuft in 10 Meter Entfernung in einer Schneise von zwei Meter Länge. Dabei gibt es zwei Geschwindigkeiten, in denen die Scheibe die Schneise durchläuft. Im Langsamlauf dauert die Durchquerung 5 Sekunden, im Schnelllauf sogar nur 2,5 Sekunden. Zwischen den Schüssen hat der Schütze 17 Sekunden Zeit das Luftgewehr wieder mit einem 4,5mm Diabolo zu laden und in Anschlag für den nächsten Schuss zu gehen. Geschossen werden zwei mal 30 Schuss im Standard-Programm (Langsam- und Schnelllauf), sowie zweimal 20 Schuss im Mix-Programm, bei dem der Schütze nicht weiß mit welcher Geschwindigkeit die Scheibe durchläuft.

„Eine Sportart, bei der es auf hohe Konzentration und eingeübte Bewegungsabläufe ankommt“, wie der ehrenamtliche „bundesverantwortlicher Trainer“ und ehemalige Welt-/Europameister Thomas Pfeffer erklärt. Pfeffer, der bereits seit 2012 verantwortlich für den Bundeskader ist, betont ausdrücklich, dass es keinen Bundestrainer als solchen gibt. Dies hänge mit einem der größten Probleme der Sportart zusammen. Denn 2004 wurde die Disziplin bei den Olympischen Spielen in Athen letztmalig ausgetragen. Dies führte dazu, dass viele Vereine und Verbände die Sportart hinten an stellten und Sponsoren wegfielen. „Ich ziehe den Hut vor unseren Sportlerinnen und Sportlern, die neben Beruf, Schule und Studium viel Freizeit und Geld einbringen um die Sportart am Leben zu halten. In Schnitt werden pro Jahr in Wettbewerben und Trainingseinheiten 20.000 Schuss pro je Sportler abgegeben. Das ist die unterste Grenze um ernsthaft bei Welt- und Europameisterschaften eine Rolle zu spielen. Die führenden Nationen kommen auf das Zwei- bis Dreifache“, führt Pfeffer weiter aus. Wie wichtig Sponsoren seien zeige sich schon bei der Grundausstattung um auf hohem Niveau agieren zu können. Zu den Anschaffungskosten von je 2000€ für Optik und Gewehr und zirka 750€ für vorgeschriebene Schutzkleidung kämen noch Reise- und Übernachtungskosten. Die Finanzierung unterscheide sich dabei stark in den jeweiligen Verbänden. Die verlorene olympische Bedeutung habe allerdings auch ganz andere praktische Folgen. So gäbe es in Deutschland nur noch einen Hersteller für Komplettsysteme der Sportwaffen. „Für unseren Sport braucht man vor allem Eines: Herzblut! Das ist auch der Vorteil unserer kleinen Gemeinschaft, denn bei allen Nachwuchsproblemen gibt es bei uns keine Unsportlichkeiten. Wir werden auch weiterhin für unseren Sport werben, und freuen uns darauf im August bei der Weltmeisterschaft in Aserbeidschan unser Können zu zeigen“, unterstreicht der „bundesverantwortliche Trainer“ Thomas Pfeffer abschließend.

Gewinner:

2x30 Standard

Erwachsene

1. Kris Großheim, Hessischer Schützenverband
2. Tobias Schönsteiner, Württembergischer Schützenverband
3. Marco Angermann-Günzel, Thüringer Schützenbund

Junioren

1. Anastasia Gelhorn, Hessischer Schützenverband
2. Kristofer Gelhorn, Hessischer Schützenverband

Jugend

1. Jan Kirchner, Thüringer Schützenbund
2. Collin Brauer, SSC Neiden 91 e.V.
3. Luca Hörning, Schützenbezirk Unterfranken

Schüler

1. Elias Bober, Thüringer Schützenbund
2. Alina Kirchner, Thüringer Schützenbund
3. Kjell Walter, Thüringer Schützenbund

2x20 Mix

Herren

1. Kris Großheim, Hessischer Schützenverband
2. Tobias Schönsteiner, Württembergischer Schützenverband
3. Marco Angermann-Günzel, Thüringer Schützenbund

Damen:

1. Nicola Müller-Faßbender, Schützenbezirk Schwaben
2. Eva Östreicher, Schützenbezirk Schwaben
3. Anastasia Gelhorn, Hessischer Schützenverband



Eva Östreicher und Carsten Krauß bei einer Anschlagsübung

Sonstiges

(Notdienst-)Apotheken in der Umgebung

Apotheken in Ihrer Umgebung finden Sie unter:
www.aponet.de/apotheke/apothekensuche.

Folgende Notdienst-Apotheken in Ihrer näheren Umgebung können Sie aufsuchen:

- | | |
|------------|--|
| 24.03.2023 | Schiefer-Apotheke, Steinach |
| 25.03.2023 | Paracelsus-Apotheke, Neuhaus am Rennweg |
| 26.03.2023 | Fröbel-Apotheke, Schwarzatal, OT Oberweißbach |
| 27.03.2023 | Igel-Apotheke, Neuhaus am Rennweg |
| 28.03.2023 | Schwarzatal-Apotheke, Katzhütte |
| 29.03.2023 | Mylius-Apotheke, Großbreitenbach |
| 30.03.2023 | Wald-Apotheke, Lauscha |
| 31.03.2023 | Löwen-Apotheke, Sitzendorf |
| 01.04.2023 | Rennsteig-Apotheke, Neuhaus am Rennweg |
| 02.04.2023 | Lichtetal-Apotheke, Neuhaus am Rennweg,
OT Lichte |
| 03.04.2023 | Marien-Apotheke, Gräfenenthal |
| 04.04.2023 | Markt-Apotheke, Steinach |
| 05.04.2023 | Schiefer-Apotheke, Steinach |
| 06.04.2023 | Mylius-Apotheke, Großbreitenbach |
| 07.04.2023 | Wald-Apotheke, Lauscha |
| 08.04.2023 | Schwarzatal-Apotheke, Katzhütte |
| 09.04.2023 | Fröbel-Apotheke, Schwarzatal, OT Oberweißbach |
| 10.04.2023 | Rennsteig-Apotheke, Neuhaus am Rennweg |
| 11.04.2023 | Löwen-Apotheke, Sitzendorf |
| 12.04.2023 | Lichtetal-Apotheke, Neuhaus am Rennweg,
OT Lichte |
| 13.04.2023 | Paracelsus-Apotheke, Neuhaus am Rennweg |
| 14.04.2023 | Marien-Apotheke, Gräfenenthal |

Bitte beachten Sie, dass es kurzfristig zu Änderungen kommen kann. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

Gemeinde Cursdorf

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Pflanzaktion in Cursdorf

Um unserem Wald zu helfen, finden wieder Pflanzaktionen im Cursdorfer Kommunalwald statt.

Folgende Termine sind geplant:

**Samstag, den 01. April 2023 und
Samstag, den 22. April 2023
jeweils in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr**

Um die Einsätze gut vorbereiten zu können, bitten wir um Rückmeldungen an die Gemeinde (Telefon: 036705 62017 oder per E-Mail: buergermeister@cursdorf.com)

Über eine rege Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Veranstaltungen

.....
Der Fremdenverkehrsverein Cursdorf e.V.
lädt zum traditionellen Osterfeuer
in Cursdorf ein

 Am Samstag, dem 08.04.2023, findet endlich wieder unser traditionelles Osterfeuer statt. Wir begrüßen unsere Gäste ab 19:00 Uhr an der Feuerwehr in Cursdorf auf das Herzlichste und sorgen wie immer für Unterhaltung und ihr leibliches Wohl.

Gemeinde Deesbach

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Liebe Deesbacher, liebe Freunde unseres Deesbacher Waldes,

die letzten trockenen und heißen Sommer haben unseren Deesbacher Wald stark geschwächt. Stürme, Dürren und die rasante Ausbreitung von Schädlingen haben den Bäumen in den letzten Jahren stark zugesetzt. Derart geschwächt, sind sie leichte Beute für Pilze und vor allem den Borkenkäfer. Eine Mehrfachbelastung, denen viele Bäume einfach nicht gewachsen sind.

Leider hat es im letzten Jahr auch unsere Waldbühne betroffen. Dieser Schritt ist uns schwergefallen und wir möchten gemeinsam mit euch die Situation an der Waldbühne mit Ausgleichspflanzungen, zusätzlich zu unserer jährlichen Pflanzung, etwas abmildern und einen Teil der gefällten Bäume ersetzen.

Dazu sind wir auf eure Hilfe angewiesen. Bitte helft uns und spendet Bäume, die wir als Ersatz um die Waldbühne pflanzen können. Natürlich freuen wir uns über eure aktive Mithilfe beim Pflanzen.

Wer uns bei unserer Aktion unterstützen möchte, überweist bitte seinen Spendenbetrag auf das Konto der Gemeinde unter dem Kennwort „Bäume für die Waldbühne“.

Zahlungsempfänger: Gemeinde Deesbach
Kreditinstitut: Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
 IBAN: DE90 8305 0303 0000 3205 01
 BIC: HELADEF1SAR

Bei Rückfragen bin ich unter 0175/9305491 erreichbar.
 Jeder Baum zählt!

Im Namen des Gemeinderates möchte ich mich für eure Unterstützung bedanken.

Claudia Böhm
 Bürgermeisterin

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 28. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 13.02.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil
Beschluss Nr. 156-28/2023 vom 13.02.2023

Beratung und Beschlussfassung Heizung Kindergarten „Zwergenparadies“

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 1; Enthaltungen: 1

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Ramona Geyer
 Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.01.2023 mit Beschluss-Nr.: 145-27/2023 die Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 01.02.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte mit Schreiben vom 09.02.2023 (AZ.: 093.020:05_069_037(23)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte öffentlich bekanntgemacht:

Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte

Der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte hat in seiner Sitzung vom 25.01.2023 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S.414, 415), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Katzhütte beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestattungsbezirke
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 9 Särge

§ 10 Grabherstellung

§ 11 Ruhezeit

§ 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

§ 16 Urnengemeinschaftsgrabstätten

§ 17 Anonyme Urnenwiese

§ 18 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 21 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

§ 22 Genehmigung

§ 23 Anlieferung

§ 24 Standsicherheit von Grabmalen

§ 25 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

§ 26 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Instandhaltung

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Trauerfeiern

§ 29 Trauerfeier

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

§ 31 Haftung

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Gebühren

§ 34 Gleichstellungsklausel

§ 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Katzhütte gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Katzhütte
- b) Friedhof Oelze

§ 2**Bestattungsbezirke**

Der Bestattungsbezirk für die Friedhöfe Katzhütte und Oelze umfasst das Gemeindegebiet der Gemeinde Katzhütte.

§ 3**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Katzhütte waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem Friedhof in Katzhütte haben oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Bei der Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Katzhütte waren, kann zwischen den beiden Friedhöfen frei gewählt werden.

- (3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 4**Schließung und Aufhebung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.

- (3) Durch die **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie -soweit möglich - dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften**§ 5****Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe dürfen in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
 - (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:
 - a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
 - e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
 - i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vor Durchführung zu beantragen.

§ 7**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Bestattungsvorschriften**§ 8****Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen. Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Das gilt nicht für Todesfälle nach § 6 Abs. 4 Thür. Bestattungsgesetz (Verdacht auf unnatürlichen Todesfall).
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- (5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichtentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9**Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,20 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10**Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden durch von der Friedhofsverwaltung Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt. Bei Erdbestattungen werden Gräber über die Gemeinde durch einen Dritten (beauftragtes Bestattungsunternehmen) im Auftrag des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers im Sterbefall ausgehoben und wieder verfüllt. Der Friedhofsverwaltung obliegt die Kontrolle bzw. ordnungsgemäße Erledigung.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11**Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt bei	
Erdbestattungen für ein	
Wahlgrab	25 Jahre
Urnenbestattungen für ein	
Urnenwahlgrab	25 Jahre
Anonymes Urnengrab	25 Jahre
Urnengemeinschaftsgrab	25 Jahre

§ 12**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengräbern in andere Urnengräber sind aus wichtigem Grund innerhalb der Gemeinde möglich.
- (3) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. In den Fällen des § 28 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihen-grabstätten/Urnen-gemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
Erdbestattungen: a) Kindergräber
b) Wahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig
Urnenbestattungen: a) Urnenwahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig
b) Urnengemeinschaftsgrabstätten
c) Anonyme Urnenwiesen
Ehrengräber
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Es werden Wahlgrabfelder für Verstorbene eingerichtet. Wahlgrabstätten sind möglich auf dem Friedhof Katzhütte in Gräbern lt. Anlagen 1 und auf dem Friedhof Oelze in Gräbern lt. Anlage 2.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab kann eine Leiche und bis zu 3 Urnen bestattet werden, in einem zweistelligen Wahlgrab können 2 Leichen und bis zu 6 Urnen bestattet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (5) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Graburkunde.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der mit seinem Ableben wirksam wird.
Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine andere Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,

- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der übrigen Nutzungsberechtigten.

Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.
- (9) Auf das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist (Verlängerung des Nutzungsrechtes).
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhoffssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, beträgt bei einem einstelligen Wahlgrab bis zu 2 Urnen und bei einem zweistelligen Wahlgrab bis zu 4 Urnen. Urnenwahlgrabstätten werden in Grabfeldern eingerichtet.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen. Die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger angelegt und unterhalten. Die Stelen und Namenstafeln werden durch einen Beauftragten der Gemeinde Katzhütte auf seine Kosten errichtet.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **25 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine Namenstafel auf welcher der Name der/des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbedatum stehen. Diese wird dauerhaft an einer Stele angebracht. Die Kosten für Namenstafel und anteilig für die Stele werden dem Nutzungsberechtigten direkt vom Beauftragten der Gemeinde Katzhütte in Rechnung gestellt. Andere als die vom Friedhofsträger vorgegebenen Namenstafeln sind nicht zulässig.

- (4) Auf der befestigten Fläche vor den Urnengemeinschaftsgrabstätten dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.
- (5) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne anwesend sein. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen nicht betreten werden.

§ 17

Anonyme Urnenwiese

- (1) Die anonymen Urnenwiesen werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **25 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Auf den befestigten Flächen vor den anonymen Urnenwiesen dürfen nach Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.
- (4) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **nicht** anwesend sein.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Gemeinde Katzhütte.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Abteilungen

mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe **0,14 m**; ab 1,01 m bis 1,20 m Höhe **0,16 m**. Höhere Grabsteine bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Eine Abdeckung der Grabstätte durch liegende Grabsteine ist zulässig.
- (3) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von **8 cm** erstellt werden; bei Urnengräbern ist eine Mindeststärke von **5 cm** einzuhalten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8 cm x 5 cm nicht übersteigen.
- (6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er abweichend von der Vorschrift Abs. (2) bis (5) auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung sind erforderlich).

§ 21

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf **Grabstätten für Erdbestattungen** sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Auf **Kindergräbern** für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 1,30 m
- b) Auf **Wahlgrabstätten**:
1. stehende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgrabstätten: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m

- bei zweistelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,70 m,
2. liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,80 m, Länge bis 2,10 m,
 - bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 2,00 m, Länge bis 2,10 m
- (2) Auf **Urnengrabstätten** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Auf **Urnengrabstätten**:
1. stehende Grabmale:
 - Bei einstelligen Urnengrabstätten Grundriss bis 1,00 m x 0,90 m, Höhe bis 0,90 m
 - Bei zweistelligen Urnengrabstätten Grundriss bis 1,00 m x 1,20 m, Höhe bis 0,90 m
 2. liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Urnengrabstätten Grundriss bis 1,00 m x 0,90 m
 - bei zweistelligen Urnengrabstätten Grundriss bis 1,00 m x 1,20 m
- (3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 im Einzelfall zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage besondere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 22

Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 6 genehmigungspflichtig. Dies gilt nicht für das Anbringen einer neuen Inschrift.
- (2) Der Antragssteller hat bei allen Grabstätten die Graburkunde vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.
- (3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Errichtung errichtet worden ist.
- (6) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorischen Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze mit einer Größe bis zu 0,50 m Breite und 0,90 m Höhe; diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (7) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/die Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (8) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23

Anlieferung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

- 2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 24

Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal“ in der jeweils geltenden Fassung oder der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

§ 25

Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist insoweit bei allen Grabstätten der Inhaber der Graburkunde.
- (2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtverhältnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26

Entfernung

- (1) **Vor** Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) **Nach** Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 ff. hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen an anonymen Urnenwiesen und Urnengemeinschaftsgrabstätten. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen lassen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 ist in den Anforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 28 Absatz 2 hinzuweisen.

VII. Trauerfeiern

§ 29

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhallen), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

**§ 30
Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 31
Haftung**

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde Katzhütte haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

**§ 32
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
 - 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 - 5. lärmt, spielt oder lagert
 - 6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 - 7. Druckschriften verteilt,
 - 8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - 9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - 10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - e) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
 - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 12 Abs. 2 vornimmt,
 - g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 20 und § 21 nicht einhält,
 - h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 22 errichtet oder verändert,
 - i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 26 Abs. 1 entfernt,
 - j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 24 und 25 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 27 Abs. 7 verwendet,
 - l) Grabstätten entgegen den § 27 Abs. 8 bepflanzt,
 - m) Grabstätten nach § 28 vernachlässigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 33
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Katzhütte verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 34
Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form,

**§ 35
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte vom 15.11.2011 und die Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte vom 10.10.2022 außer Kraft.

Katzhütte, den 10.02.2023
Gemeinde Katzhütte

Siegel

gez. Geyer
Bürgermeisterin

**Anlage 1
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte**

Friedhof Katzhütte

Erdbestattungen sind auf dem Friedhof Katzhütte in den gelb markierten Grabstätten (223, 224, 225, 226, 227, 228) möglich:

Urnengemeinschaftsgrabanlage									
Nebenweg									
290	291	292	293						
277	278	279	280						
254 Reihe 8	255	256	257						
222 Reihe 7	223	224	225	226	227	228			
198 Reihe 6	199	200	201						
Nebenweg									
162 Reihe 5	163	164	165						
125 Reihe 4	126	127	128						
90 Reihe 3	91	92	93						
53 Reihe 2	54	56	57						
16 Reihe 1	17	18	19						
Eingang									

Katzhütte, den 10.02.2023
Gemeinde Katzhütte

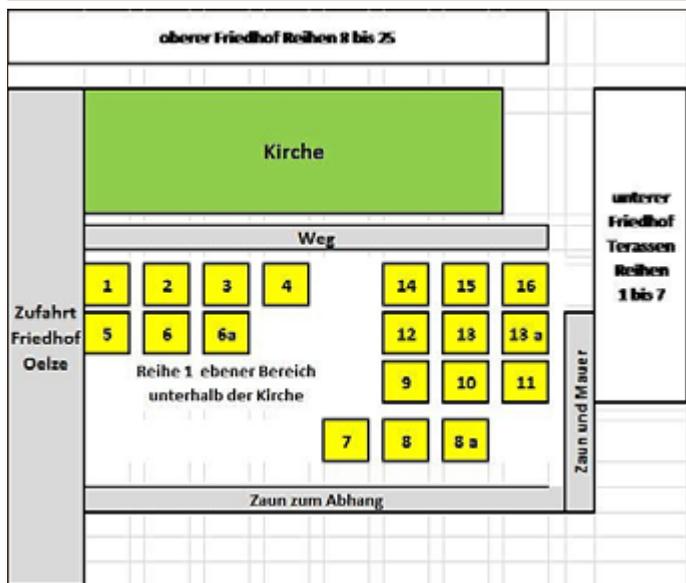
Siegel

gez. Geyer
Bürgermeisterin

**Anlage 2
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte**

Friedhof Oelze

Erdbestattungen sind auf dem Friedhof Oelze in den gelb markierten Grabstätten (1, 2, 3, 4, 5, 6, 6a, 7, 8, 8a, 9, 10, 11, 12, 13, 13a, 14, 15, 16) möglich:



Katzhütte, den 10.02.2023
Gemeinde Katzhütte

Siegel

gez. Geyer
Bürgermeisterin

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Katzhütte schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 4/12. Woche (05. Jahrgang) vom 24.03.2023.

Wer sich gern unseren Kindergarten anschauen möchte, ist am **26.04.2023** in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr zum „**Tag der offenen Tür**“ herzlich eingeladen!

Das Team des AWO-Kindergartens



Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Schulen / Kindereinrichtungen

Besondere Veranstaltungen im März im AWO-Kindergarten „Zwergenparadies“

Am 1. März 2023 haben wir den Elternbeirat unseres AWO-Kindergartens zu uns eingeladen, um gemeinsam mit ihm eine Vision für den Kindergarten zu entwickeln. Diese Vision bildet die Grundlage für die strategische Ausrichtung unserer Einrichtung. Als Coach konnten wir Frau Dr. Katja Ludwig (Coach-Trainerin-Prozessbegleiterin) gewinnen. Mit Hilfe der Methode Lego Serious Play haben wir gemeinsam Kopf, Hand und Herz verbunden und unsere Wünsche und Vorstellungen auf kreative Weise verdeutlicht. So wurden unsere Projekte gesunde Ernährung, offenes Frühstück, der Waldtag rund um unsere Hütte und tägliche Bewegung in der Natur bisher sehr gut angenommen. Unser Kindergarten wird auch weiterhin hell, freundlich und transparent bleiben. Unsere gemeinsam entwickelte Vision beinhaltet: Kontakt zu Tieren, musikalische Frühförderung, offene Angebote an einem Tag und die Anschaffung von Sitzmöglichkeiten für den Außenbereich. Die Kommunikation zwischen Eltern und Kindergarten team wurde angeregt und dabei entstand ein reger Austausch.

Ebenfalls im März fand ein Fortbildungskurs in Erster Hilfe am Kind mit unserem Kooperationspartner der Grundschule Katzhütte statt. Alle zwei Jahre treffen wir uns mit den Lehrern und Frau Liebscher von den Johannitern und frischen nicht nur unsere theoretischen Kenntnisse auf, sondern üben auch an Erste - Hilfe Dummys (am Erwachsenen, Kind und Baby). „Kinder sind aktiv, voller Leben und nicht immer vorsichtig, da bleiben Stürze nicht aus. Im Notfall gilt es einen kühlen Kopf zu bewahren und entschlossen zu handeln. Hand aufs Herz - haben sie ihr Wissen schon einmal aufgefrischt?“

Öffentliche Ausschreibung

Betreibung Schwimmbadkiosk

Die Landgemeinde Stadt Schwarzatal beabsichtigt, während der Badsaison 2023 den Kiosk (ca. 15 m²) auf dem Badgelände Mel-lenbach-Glasbach zum Betreiben eines Imbisses zu verpachten. Besichtigungen sind mit der Bürgermeisterin, Frau Kräupner, unter der Tel.-Nr. 036705/67800, möglich.

Bewerbungen mit Nutzungskonzept sind bis zum **28.04.2023** an die Abteilung Liegenschaften der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Markt 5, im verschlossenen Umschlag zu richten.

Die Landgemeinde Stadt Schwarzatal ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bewerber zu verpachten.

gez. Kräupner
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Veranstaltungen



**MAIBAUMSETZEN
MARKT OBERWEISSBACH**

Sonntag, 30.04.2023

17:00 Uhr Maibaumsetzen mit anschließendem Fackelumzug an die Feuerwehr.
Der Tanz in den Mai findet am Gerätehaus statt, bei schlechtem Wetter in der Fahrzeughalle.

- TANZ IN DEN MAI
- FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST BESTENS GESORGT
- FEUER IN DER FEUERSCHALE

Feuerwehrverein Oberweissbach e.V.  Find us on Facebook

Gemeinde Schwarzburg

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 16. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Schwarzburg am 02.03.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 118-16/2023 vom 02.03.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 08.12.2022

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 106-16/2023 vom 02.03.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2023

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 107-16/2023 vom 02.03.2023

Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2026

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 108-16/2023 vom 02.03.2023

Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzburg

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 109-16/2023 vom 02.03.2023

Beratung und Beschlussfassung der Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung mit Anlage der Kalkulation

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 110-16/2023 vom 02.03.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Veräußerung des Bauhoffahrzeuges Multicar

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 111-16/2023 vom 02.03.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Veräußerung von ausgesonderten, beweglichen Gemeindevermögen des Bauhofes

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 112-16/2023 vom 02.03.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten zur Nutzung gemeindlichen Eigentums von Schwarzburg

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 02.03.2023 wurden im nicht öffentlichen Teil der 16. Sitzung 4 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Heike Printz
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung

In der 16. Sitzung des Gemeinderates Schwarzburg am 02.03.2023 wurden folgende privatrechtlichen Entgelte festgesetzt:

Festsetzung privatrechtlicher Entgelte der Gemeinde Schwarzburg für die Nutzung gemeindlichen Eigentums

Gemeindliche Einrichtung	Kosten in EUR/Tag
Bürgerhaus - Sitzungsraum, Nutzung WC + Kleinküchenbereich	50,00 EUR
Burkersdorfer Straße 2	

Schwarzburg, den 06.03.2023

gez. Heike Printz
Bürgermeisterin

-Siegel-

Öffentliche Ausschreibung

Technik

Die Gemeinde Schwarzburg verkauft meistbietend einen vom Bauhof ausgesonderten Multicar:

- Typ Multicar M26 Eco-Line Dreiseitenkipper mit Kommunalhydraulik
- mit aufgebautem Ladekran Typ Ferrari, Hubkraft ca. 1,5 t
- Baujahr 2003
- Fahrleistung ca. 125.000 km, Betriebsstunden ca. 9.800
- IVECO-Motor 90 PS
- 4 x 4 Allrad inkl. Kriechgang
- Vorbautenschnellwechselsystem
- Kugelkopfkupplung 3,5 t Anhängelast und Bolzenkupplung
- TÜV und ASU neu
- Inkl. Schneeschild Typ SIMED



zum Mindestgebot von 15.500,00 EUR

Die Abgabe von Angeboten ist über das Online-Auktionshaus „Zoll-Auktion“ unter folgendem Link möglich:

www.zoll-auktion.de/auktion/anbieter/Verwaltungsgemeinschaft_Schwarzatal/6503

Allgemeine Informationen zur Ausschreibung erhalten Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ unter:

Tel.: 036705/67144

E-Mail: hauptamt@vg-schwarzatal.de

oder auf der Homepage unter:

www.vg-schwarzatal.de/Home/Ausschreibungen

Bei technischen Rückfragen oder Besichtigungswünschen wenden Sie sich bitte an den Bauhof der Gemeinde Schwarzburg unter **0176 34971162**.

Heike Printz
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Frühjahrsputz in Schwarzburg

Treffpunkt: Samstag, 15.04.2023 um 8:30 Uhr
am Bauhof der Gemeinde
(bei Dauerregen - Ersatztermin 22.04.23)

Auch in diesem Jahr wollen wir einen Frühjahrsputz durchführen und so unsere Gemeinde für das kommende Frühjahr und den Sommer in einen gepflegten und gastfreundlichen Zustand zu versetzen.

Gern bringen Sie Ihre eigenen Arbeitsgeräte mit. Jede helfende Hand wird gebraucht!

Nach getaner Arbeit wird wie immer für eine kleine „Stärkung“ gesorgt. Wir danken Ihnen schon jetzt für Ihre tatkräftige Unterstützung.

Ihre Heike Printz
und die Bauhofmitarbeiter

Veranstaltungen

Osterfest in Schwarzburg

Am Ostersonntag, den 9. April

10.00 Uhr: Kleine Osterwanderung
Treffpunkt Osterbrunnen, mit Überraschungen für die Kinder

Ab 10.30 Uhr: Gemütliches Osterfest an der Jugendherberge
mit Bratwurst, Getränken sowie Kaffee und Kuchen
Für die Kleinen wird es neben der traditionellen Ostereiersuche weitere Möglichkeiten geben, sich auszutoben

Die Kirmesgesellschaft Schwarzburg e. V., sowie zahlreiche Freunde und Helfer aus verschiedenen Schwarzburger Vereinen freuen sich auf Ihren Besuch.

Wir werden mit diesem Fest den Verein kinderfreundliches Schwarzburg e. V. unterstützen und spenden den Erlös zu 100% zur Erhaltung des Spielplatzes.

Wenn Sie mögen, können Sie uns gern mit einer Süßigkeitspende für die Ostereiersuche unterstützen, welche Sie im Imbiss & Café zur Perle Schwarzburg abgeben können.



Veranstaltungskalender der Schwarzburger Vereine (e. V.)

30.04.2023: Maibaumsetzen mit Walpurgisnacht
Veranstalter: Feuerwehrverein u. Kultursaalverein

18.05.2023: Himmelfahrtsparty
Veranstalter: Kultursaalverein

28.05.2023: Feuerwehrfest der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzburg
Veranstalter: Feuerwehrverein

09.06. - 11.06.2023: SBT Schwarzburgbundtagung (klein)
Veranstalter: Schwarzburgbund und Kultursaalverein

24.06.2023: Stimmungsnachmittag mit der Blaskapelle - „Die HIESIGEN“
Veranstalter: Kultursaalverein

15.07.2023: Großer Sommernachtsball mit der Partyband „HESS“
Veranstalter: Kultursaalverein

12.08.2023: Schwarzburger Sommerfest mit der Unterhaltungskanone „Didiplay“
Veranstalter: Kultursaalverein

20.08.2023: Wanderung rund um Schloss Schwarzburg
Veranstalter: Schwarzburg Tourismus

26.08.2023: Uferfest an der Schwarza
Veranstalter: Badverein

09.09.2023: Schwarzburger Herbstfest
Veranstalter: Kultursaalverein

17.09.2023: Trippsteinwanderung
Veranstalter: Schwarzburg Tourismus

20.09.2023: Kindertag auf Schloss Schwarzburg
Veranstalter: Schlossverein

22.09. - 24.09.2023: Schwarzburger Kirmes
Veranstalter: Kirmesverein

07.10.2023: Schwarzburger Kürbisfest
Veranstalter: Kultursaalverein

21.10. - 22.10.2023: Ziervogelausstellung
Veranstalter: Ziervogelverein Rudolstadt

11.11.2023: Karnevalsauftakt (geplant)
Veranstalter: Faschingsclub u. Kultursaalverein

03.12.2023: Adventssingen und Weihnachtsbasar
Veranstalter: Schlossverein

16.12.2023: Benefiz - Adventsnachmittag
Veranstalter: Feuerwehrverein und Bürger der Gemeinde

* **Termine Goldwaschen in der Schwarza / Bereich Ortsbrücke:**
Beginn jeweils: 15.00 Uhr
17.06., 24.06., 08.07., 22.07., 12.08., 26.08., 09.09., 16.09.2023

* **Sommerkino auf Schloss Schwarzburg, Daten werden noch bekannt gegeben**

* **Audiowalk-Führungen - Schloss Schwarzburg, siehe Website**

* **Filmabend im Kultursaal** von Aufzeichnungen aus den Filmarchiven, welche in Schwarzburg und Umgebung aufgezeichnet wurden.

Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 18. Sitzung Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf am 28.02.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 101-18/2023 vom 28.02.2023

Beratung und Beschlussfassung Aufhebung Beschluss 093-17/2022 vom 05.12.2022 Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2023
Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 102-18/2023 vom 28.02.2023

Beratung und Beschlussfassung Aufhebung Beschluss 094-17/2022 vom 05.12.2022 Finanz- und Investitionsprogramm 2023
Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 103-18/2023 vom 28.02.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2023 (neu)
Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 104-18/2023 vom 28.02.2023

Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2026 (neu)
Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 105-18/2023 vom 28.02.2023

Beratung und Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sitzendorf
Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 28.02.2023 wurden im nicht öffentlichen Teil der 18. Sitzung zwei Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Martin Friedrich
Bürgermeister

Amtliche Mitteilung

zur Haushaltssatzung der Gemeinde Sitzendorf für das Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 mit Beschluss-Nr.: 103-18/2023 die Haushaltssatzung 2023 den Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 104-18/2023 den Finanzplan beschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung erfolgte mit Bescheid vom 13.03.2023 (Az.: 093.902:51_084(23)-1-03/nheu).

Entsprechend der Vorschriften des § 57 i.V.m. 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThüKO) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 27.03.2023 bis 10.04.2023 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Sitzendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erläßt die Gemeinde Sitzendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	1.363.960 EUR
und Ausgaben mit	1.363.960 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	460.120 EUR
und Ausgaben mit	460.120 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

144.670 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

160.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	271 v.H.
(Grundsteuer A)	

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v.H.
--	----------

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

210.300 EUR

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Sitzendorf, den 15.03.2023

gez.

Martin Friedrich

Bürgermeister der Gemeinde Sitzendorf

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Sitzendorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Ausschreibung

Vermietung von gemeindeeigenen Garagen

Die Gemeinde Sitzendorf beabsichtigt leerstehende Garagen auf dem Flurstück 361/31 (oberhalb des AWG-Blocks Alte Bergstraße Nr. 16-22), siehe beigefügtem Lageplan, zu einem monatlichen Mietpreis in Höhe von 25,00 € zu vermieten.

Zur Garage (ca. 16 m²) wird noch ein Vorplatz von ca. 15 m² vermietet.

Lage: oberhalb des AG-Blocks Alte Bergstraße 16-22

Stellplatz: Nr. 3, Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 12

Es ist kein Stromanschluss vorhanden.

Anträge sind an die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, 98744 Schwarzatal, Markt 5, Abteilung Liegenschaften, bis zum 24.04.2023 zu richten.

Die Gemeinde Sitzendorf wird, sollte die Nachfrage an Garagen das Angebot übersteigen, in der nächsten Gemeinderatssitzung die Garagen in einem Losverfahren öffentlich vergeben.

gez. Friedrich
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Frühjahrsputz 2023

Liebe Sitzendorferinnen und Sitzendorfer,

am Samstag, dem 1. April 2023, findet ab 8.30 Uhr in bewährter Form der Frühjahrsputz in unserer Gemeinde statt.

Gemeinsam mit unseren Vereinen, ansässigen Firmen, Freundeskreisen, Initiativen und Ihren Vorschlägen wollen wir das Ortsbild verschönern, um unsere Gemeinde für Einheimische und Gäste attraktiv zu gestalten.

Wir rufen alle Sitzendorferinnen und Sitzendorfer auf, sich am Frühjahrsputz im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen:

- **Unser Sitzendorf! Mach mit!**

Die Schwerpunkte/Ansprechpartner sind:

Sportstätten: Außengelände / Küche streichen / Reinigungsarbeiten

- FSV Mellenbach-Sitzendorf, Robin Schirmer
- SV Rot/Weiß, Alexander Miclo

Kindergarten: Außenanlagen

- Martina Böse

Bergkirche: Hangbepflanzung mit Latschenkiefern

- Kirchengemeinde, Mandy Nastase

Schwimmbad: Reinigungsarbeiten, Pflasterarbeiten, Malerarbeiten

- Freiwillige Feuerwehr, Udo Marquardt
- Feuerwehrverein, Frank Breuer
- Firma Hafermann Bau
- Sitzendorfer Carnivals Club e.V., Paula Niehle und Tobias Unger

Arbeiten an Wanderwegen, und Bank an der Linde im Gemeindepark:

- Brauchtumsverein, Stephan Schneider, Henry Friedrich

Troma: Schlaglöcher beseitigen

- Melanie Morys

Straßenreinigung: Kehren von Gehwegen und Straßenrand

- verantwortlich Anwohner und Hausbesitzer in der Ortslage

Essen: Vorbereitung / Versorgung:

- Silvia Niehle, Heike Möder

Gegen 16.30 Uhr kleiner und gemüthlicher Ausklang für alle Helfer am Multifunktionsgebäude.

Sollte der Frühjahrsputz witterungsbedingt am 1. April 2023 nicht möglich sein, so wird er auf den 15. April 2023 verschoben.

Martin Friedrich
Bürgermeister

Vereine und Verbände

Kinderfasching in Sitzendorf

Einen Beitrag zur gemeinsamen Kinderfaschingsveranstaltung des SCC und der Unterweißbacher Elterninitiative können Sie im Nichtamtlichen Teil der Gemeinde Unterweißbach unter der Rubrik „Vereine und Verbände“ nachlesen.

Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 24. Sitzung Gemeinderates Unterweißbach am 09.02.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 112-24/2023 vom 09.02.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe über einen Ersatzkauf Gemeindefahrzeug

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 113-24/2023 vom 09.02.2023

Beratung und Beschlussfassung zu den Kindergartengebühren ab 04/2023

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 114-24/2023 vom 09.02.2023

Beratung und Beschlussfassung über die neuen Gebühren für das Freibad Unterweißbach

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 115-24/2023 vom 09.02.2023

Beratung und Beschlussfassung zu Privatrechtlichen Entgelten für die Vermietung des Gemeindezentrums „Goldene Lichte“.

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Nicht öffentlicher Teil

Am 09.02.2023 wurde im nicht öffentlichen Teil der 24. Sitzung 1 Beschluss gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Steffen Günther
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Unterweißbach beabsichtigt eine noch zu vermessende Teilfläche des Flurstücks

Lage: Gemarkung Unterweißbach, Flur 12,
Flurstück: 1429/3, 6.019 m², davon ca. 3.500 m²
zu verkaufen.

Das Objekt mit einer Teilfläche von ca. 3.500 m² befindet sich in 98744 Unterweißbach, Ortsteil Neu-Leibis, und ist mit einem Mietwohngebäude mit zwei Eingängen, Bergstraße 1 und 3 sowie mit einem Mietwohngebäude Bergstraße 5, mit einem Eingang bebaut. In den jeweiligen Eingängen befinden sich 6 Wohnungen von unterschiedlicher Größe. Von den insgesamt 18 Wohnungen sind 17 vermietet.

Das Objekt liegt in einer schönen sonnigen Lage.

Das Objekt liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes aus dem Jahr 1991, der als „Ersatzwohnungsbau Leibis“ ausgewiesen wurde.

Es liegt ein Verkehrswertgutachten vom 01.12.2022 vor.

Das Objekt wird an den Meistbietenden bei einer derzeitigen Teilfläche von 3.500 m² veräußert.

Der Kaufpreis wird an die tatsächlichen Quadratmeter nach der Vermessung gemäß des derzeit gültigen Bodenrichtwerts in Höhe von 30,00 €/m² angepasst.

Der Käufer trägt zuzüglich zum Kaufpreis die Vermessungskosten (ca. 9.000,00 €) sowie alle mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten.

Erwerbsanträge sind bis zum **31.05.2023** (Datum des Poststempels) an Abteilung Liegenschaften der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Markt 5, im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „**Ausschreibung Gemeinde Unterweißbach - Bergstraße 1 bis 5**“ zu richten.

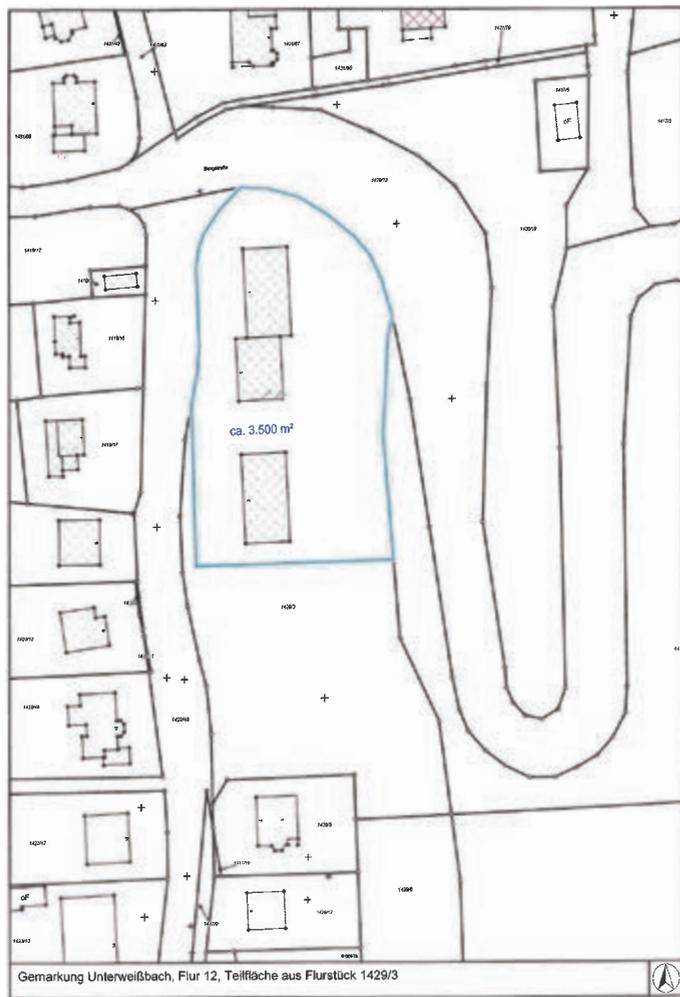
Für Besichtigungstermine und Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Liegenschaftsabteilung der VG „Schwarzatal“ unter 036705/67-421 oder der Bürgermeister, Herr Günther unter der Handy-Nr.: 0171/7324854 zur Verfügung.

Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten. Die Gemeinde Unterweißbach ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Die Gemeinde Unterweißbach behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Gemeinde kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Schwarzatal, den 08.03.2023
gez. Günther
Bürgermeister



Die Jagdgenossenschaft Unterweißbach informiert:

Am Donnerstag, den **20.04.2023** findet um 19:00 Uhr, im Gasthof „Zum Hirsch“ in Unterweißbach die diesjährige **Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Unterweißbach** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen bejagbaren Flächen
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht des Jagdpächters
5. Bericht des Kassenwarts
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenwarts
8. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages

9. Wahl des neuen Jagdvorstandes
10. Anfragen / Informationen / Sonstiges

Alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Unterweißbach sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen.

Die Sitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Carsten Rudolph
Jagdvorsteher

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Jugendweihle 2023

Die Gemeinde Unterweißbach beglückwünscht in diesem Jahr folgende Jugendweihlinge und wünscht viel Erfolg auf den weiteren Lebenswegen.

am 29.04.2023
Leon Grimm
Theodor Hoffmann



Einladung zum Frühjahrsputz in der Gemeinde Unterweißbach

Liebe Mitbürger,

die Gemeinde Unterweißbach möchte aufs Neue, mit eurer Hilfe, das Wohlbefinden in der Gemeinde steigern. Damit das gelingt, sind wir auf jede helfende Hand angewiesen.

Der Frühjahrsputz soll am **01.04.2023, ab 08:00 Uhr**, stattfinden.

Abschnitt

- Quelitz
- Siedlung
- Obertrippel
- Mitteltrippel
- Engertrippel/ Bahnhofstraße
- Neu-Leibis
- Kalter Frosch

Treffpunkt

- kleiner Park
- Elektrofachbetrieb
- Spielplatz Schulhof
- Spielplatz Schulhof
- großer Parkplatz
- Brunnen
- Bank

Bitte bringt Rechen, Harke und Besen mit. Um 12:00 Uhr wollen wir unsere erbrachten Leistungen wieder angemessen würdigen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Gemeinderat Unterweißbach

Vereine und Verbände

Zusammen sind wir stark

Endlich wieder Kinderfasching in Sitzendorf!

Nachdem die Sitzendorfer Kinder die letzten Jahre (vor Corona) mit in Unterweißbach feierten, traten diesjährig die Unterweißbacher erstmals den Weg ins neue Multifunktionsgebäude nach Sitzendorf an. Gemeinsam ging ein zünftiger Faschingsnachmittag mit viel Spiel, Spaß und Musik über die Bühne.

Mehr als 60 Kinder folgten dem Aufruf der Unterweißbacher Elterninitiative und den Sitzendorfer Carnevalisten vom SCC die gemeinsam für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung verantwortlich zeichnen. Die Zeit verging im Flug. Schön war's, fröhlich und laut, Kinderfasching eben!!! Wir sehen uns im nächsten Jahr in der „Goldenen Lichte“ in Unterweißbach.

Bis dahin alles Gute und:

„Engerweißbsch Helau,
Sitzendorf Ole`,
Kinderfasching Juchee!!!“

Euer Team der Unterweißbacher Elterninitiative und der SCC!!!

Ganz herzlich bedanken wir uns bei den Sponsoren und den vielen fleißigen Helfern. Ohne Euch wäre dieses Fest nicht möglich gewesen.

„Wenn jeder ein wenig mehr macht als er muss, dann wird es gut!!!“



Ortsübergreifende Kirchgemeinden

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Katzhütte und Oelze

Der Monatsspruch für März:

Was kann uns scheiden von der Liebe Christi? Römer 8,35

Gottesdienste:

(z.Zt. in den Gemeinderäumen der Pfarrhäuser)

- am Sonntag Palmarum, dem 02.04.2023
09.30 Uhr Katzhütte
- am Karfreitag, dem 07.04.2023
13.30 Uhr Oelze
- am Ostermontag, dem 10.04.2023
09.30 Uhr Katzhütte
- am Sonntag Quasimodogeniti, dem 16.04.2023
13.30 Uhr Oelze
- am Sonntag Kantate, dem 07.05.2023
09.30 Uhr Katzhütte

Vom 20.-26.März ist im Kirchspiel Königsee eine Bibelwoche mit 5 Abenden jeweils 19 Uhr geplant:

- am Montag, dem 20.03. in Allendorf
- am Dienstag, dem 21.03. in Egelsdorf
- am Mittwoch, dem 22.03. in Oberhain
- am Donnerstag, dem 23.03. in Katzhütte
- am Freitag, dem 24.03. in Oelze

Ein zentraler Abschlussgottesdienst findet am Sonntag, dem 26.3. um 9.30 h in Herschdorf statt.

Weitere Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

Christenlehre:

montags um 15.30 Uhr in Oelze

Posaunenchorprobe:

dienstags um 18.30 Uhr im Albert-Schweitzer-Gemeindehaus Köditz

Kirchenchorprobe:

mittwochs um 18.30 Uhr im Pfarrhaus Allendorf

Frauenkreis Katzhütte:

nach Absprache

Frauenkreis Oelze:

jeweils am letzten Donnerstag im Monat um 14 Uhr im Pfarrhaus

Achten Sie bitte auch auf die aktuellen Aushänge!

Unsere Kirchgemeindemitglieder werden ganz herzlich um ihren **Gemeindebeitrag** gebeten.

Herzlichen Dank!

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren im Namen der Gemeindegemeinderäte Gottes Segen, Gesundheit und Wohlergehen!

Ihr Pfarrer Frank Fischer
Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain
Oberhain Nr.12
07426 Königsee
Tel. 036738 / 42627

Kirchspiel Döschnitz

Jesus spricht: Ich lebe, und ihr sollt auch leben. Johannes 14,19

GOTTESDIENSTE Döschnitz

So. 02. April Palmarum 14:00
So. 09. April Ostersonntag 10:00

GOTTESDIENSTE Meura

Fr. 07. April Karfreitag mit Abendmahlsfeier 10:00
Mo. 10. April Ostermontag 10:00

GOTTESDIENSTE Sitzendorf

Fr. 07. April Karfreitag mit Abendmahlsfeier 14:00
GOTTESDIENSTE Unterweißbach

So. 02. April Passionsmusik 16:00
Do. 06. April Tischabendmahl 19:00

Mo. 10. April Ostermontag 17:00

GEMEINDENACHMITTAG Gemeindesaal

Di. 18. April Streifzug durch das Thüringer Schiefergebirge Pfr. i.R. HJ. Lange 17:00

GOTTESDIENSTE Schwarzburg

So. 26. März Vorstellung der Konfirmanden und Taufe 10:00
Fr. 07. April Karfreitag mit Abendmahlsfeier 14:00

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05

W: kirchspiel-doeschnitz.org

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de **Verantwortlich für den Anzeigenerwerb:** Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzalmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.